

Vereinsatzung

vom 24.08.2017

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§3	Der Verein	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§7	Beiträge	4
§8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§9	Organe.....	4
§10	Mitgliederversammlung.....	4
§11	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§12	Satzungsänderungen.....	5
§13	Wahlen	5
§14	Vorstand.....	6
§15	Gesetzliche Vertretung des Vereins.....	6
§16	Kassenführung.....	6
§17	Auflösung des Vereins.....	7

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2003 gegründete Verein führt den Namen Waldkindergarten Altenstadt-Rodenbach „Die Waldfrüchtchen“. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter dem Az: 1876 und führt den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenstadt-Rodenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere die der Kinder - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Waldkindergartens, unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Religion offen.

§3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
3. wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, wobei das Stimm- und Wahlrecht bei diesen von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt wird.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im 1.Quartal eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung) . Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (als schriftlich gilt auch Fax und E-Mail) an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Ausscheiden der Mehrheit des Vorstandes dies erforderlich macht, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder dies beantragt.

4. Der/die Vorsitzende kann bei Eilbedürftigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Tagen einberufen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Er/sie ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vorbehaltlich der Regelungen unter Absatz 3 nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Veränderungen der Paragraphen 1 oder 2 dieser Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder Jugendamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst einstimmig zu beschließen und anzumelden.
4. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit den Finanzbehörden daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§13 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen öffentlich. Falls ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich verzeichnet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, d.h. bis zu der Mitgliederversammlung, die die nächste Jahresrechnung innerhalb der Amtszeit des Vorstandes genehmigt. Die Rechnungsprüfer werden für ein Jahr gewählt, d.h. bis zu der Mitgliederversammlung, die über die nächste Jahresrechnung entscheidet.
2. In den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre wählbar. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme, die bei begründeter Abwesenheit eines Wahlkandidaten schriftlich vorliegen kann.

3. Ist aus besonderen Gründen vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Abwahl oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt unfähig erweist.
6. Ist der Vorstand aufgrund einer der Vorschriften der Absätze 4. oder 5. dieses Paragraphen nicht vollzählig, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Nachwahl). Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der, der verbleibenden Vorstandsmitglieder.

§14 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Erlassen einer Kindergartenordnung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt 6 Tage. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

Der Vorstand wird ermächtigt Aufgaben (z.B.: Pressearbeit, Sponsoring, etc.) auf Mitglieder außerhalb des Vorstandes zu übertragen. Dazu bedarf es eines einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§15 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der/die 1. und 2. Vorsitzende/r sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§16 Kassenführung

Der Kassenwart hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erle-

digen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebstation Peiper der Uni-Kinderklinik Gießen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die obenstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.08.2017 beschlossen und vom Vorstand unterschrieben.

Altenstadt, den 24.08.2017

Katrin Scherrer
1. Vorsitzende

Eva Rathjen
2. Vorsitzende